Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/3 87/11/0116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1;

Rechtssatz

Ein Wiederaufnahmeantrag, der vor rechtskräftigem Abschluss jenes Verfahrens gestellt wird, dessen Wiederaufnahme begehrt wird, ist auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn noch vor der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag das Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. (Hinweis auf E 10.10.1950, 0136/50, VwSlg 1678 A/1950, v. 5.11.1963, 0181/63 , und B vom 12.7.1951, 0260/50).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110116.X01

Im RIS seit

31.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at